



AMTSBLATT

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Sitz Schlotheim



Jahrgang 02

Mittwoch, 10. Oktober 2007

Nummer 01

Inhalt

Seite

AMTLICHER TEIL

- | | |
|---|---|
| 1. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (TAZV „Notter“) für das Wirtschaftsjahr 2007 | 2 |
| 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des TAZV „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2007 | 3 |
| 3. Informationen zu Beschlüssen | 4 |

NICHTAMTLICHER TEIL

- | | |
|--|---|
| 4. Information über die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (TAZV „Notter“) | 5 |
| 5. Information über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (TAZV „Notter“) | 6 |

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str. 2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440
Das Amtsblatt liegt während unserer Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 2,00 €.

AMTLICHER TEIL

HAUSHALTSSATZUNG des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2007

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. Nr. 20, S. 853) und vom 10. März 2005 (GVBl. Nr. 3, S. 58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28.07.2006 (GVBl. Nr. 11 S. 407) erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.576.800 €
die Aufwendungen	4.097.900 €
der Jahresüberschuss	478.900 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.498.200 €
die Ausgaben	3.498.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **760.000 €** festgesetzt.

§ 5

Es gilt der in der Anlage befindliche Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Schlotheim, den 10.01.2007

Siegel

M e n g e
.....
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
des Wirtschaftsplanes des TAZV „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Die Haushaltssatzung vom 10. Januar 2007 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit bekannt gemacht:

Genehmigungsvermerk:

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 in der öffentlichen Verbandsversammlung am 11.12.2006 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis – Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – hat mit Schreiben vom 09.01.2007, Zeichen 07.3-9610009-2007, zur Haushaltssatzung 2007 folgende Eingangsbestätigung erteilt:

Die von der Verbandsversammlung am 11.12.2006 beschlossene Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Allgemeine Würdigung:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 weicht ab von den Daten für das Jahr 2007 des überarbeiteten Sanierungskonzeptes vom 14.11.2006. Hierzu sind entsprechende Erläuterungen abzugeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 ThürKO wird hiermit die Eingangsbestätigung zur Haushaltssatzung erteilt. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

Linke

Diese Eingangsbestätigung ist am 10.01.2007 im Verband eingegangen.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 liegen in der Zeit

vom 15.10.2007 bis zum 16.11.2007,

zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in unserer Geschäftsstelle, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, aus.

Menge

Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **30. März 2007** folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss-Nr. 01/2007 Bestellung eines Stellvertreters eines weiteren Mitglieds des Verbandsausschusses
- Beschluss-Nr. 02/2007 Beschlussfassung zum fortgeschriebenen Sanierungskonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Trinkwasserversorgung vom 14.11.2006
- Beschluss-Nr. 03/2007 Beschlussfassung zum fortgeschriebenen Sanierungskonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasserentsorgung vom 14.11.2006
- Beschluss-Nr. 04/2007 Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 22/2006 vom 11.12.2006 (Behandlung des im Jahresabschlusses 2005 des TZV „Lochmühle“ festgestellten Ergebnisses)
- Beschluss-Nr. 05/2007 Beschlussfassung zur Behandlung der im Jahresabschluss 2005 des Trinkwasserzweckverbandes „Lochmühle“ festgestellten Ergebnisses
- Beschluss-Nr. 06/2007 Beschlussfassung zur Änderung des Investitionsplanes 2006 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 07/2007 Beschlussfassung zur Änderung des Investitionsplanes 2006 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 08/2007 Beschlussfassung zur Änderung des Investitionsplanes 2007 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 09/2007 Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

*** **Ende Amtlicher Teil** ***

NICHTAMTLICHER TEIL**Information****über die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 04.09.2006
(1. ÄS der VS)**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (TAZV) hat in ihrer Sitzung am 21.08.2006 mit Beschluss-Nr. 14/2006 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ einstimmig mit 21-Ja Stimmen beschlossen. Am 04.09.2006 ist in der Geschäftsstelle des Verbandes unter dem Aktenzeichen 07.2/092.700.00 - 07/06 - TWAZV „Notter“ - die Eingangsbestätigung von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingegangen. Diese Eingangsbestätigung hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigen wir den Eingang folgender Satzung

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Die Satzung ist nach Erhalt dieses Bescheides auszufertigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 42 Absatz 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in deren Amtsblatt.

Im Auftrag

Haberzettl

Die öffentliche Bekanntmachung dieser 1. ÄS der VS erfolgte im „Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises“, Ausgabe Jahrgang 5, Nummer 10, Sonntag, den 10. September 2006.

Zusätzlich wird der Satzungstext nachfolgend informativ abgedruckt.

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 04.09.2006**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.232) in der aktuellen Fassung sowie des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 21.08.2006 die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
vom 04.09.2006****Artikel I**

Die Verbandssatzung vom 11.04.2006 wird wie folgt geändert:

1. Im „§ 19 Bekanntmachungen“ wird der Abs. 3 geändert und erhält folgende Fassung:

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Mitteilungen werden in dem Thüringer Anzeigenblatt „Allgemeiner Anzeiger“, Ausgabe für den Unstrut-Hainich-Kreis, bekannt gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, 04.09.2006

Menge
Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

Information

**über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 30.03.2007
(2. ÄS der VS)**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (TAZV) hat in ihrer Sitzung am 26.03.2007 mit Beschluss-Nr. 09/2007 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ einstimmig mit 23-Ja Stimmen beschlossen. Am 30.03.2007 ist in der Geschäftsstelle des Verbandes unter dem Aktenzeichen 07.2/092.700.00 - 01/07 - TWAZV „Notter“ - die Eingangsbestätigung von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingegangen. Diese Eingangsbestätigung hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S 501), geändert durch Gesetz vom 15.11.2004 (GVBl. S 853), durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S 58) und durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S 446), in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S 290), bestätigen wir den Eingang folgender Satzung

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Die Satzung ist nach Erhalt dieses Bescheides auszufertigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 42 Absatz 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in deren Amtsblatt.

Für die Bekanntmachung bitten wir um Überlassung einer ausgefertigten Fassung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung per Email.

Im Auftrag

Friedrich

Die öffentliche Bekanntmachung dieser 2. ÄS der VS erfolgte im „Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises“, Ausgabe Jahrgang 6, Nummer 7, Sonntag, den 22. April 2007.

Zusätzlich wird der Satzungstext nachfolgend informativ abgedruckt.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 30.03.2007

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.232) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 2, 12 und 14 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S.889) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 26.03.2007 die folgende 2. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 30.03.2007 (2. ÄS zur Verbandssatzung)

Artikel I

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.09.2006, wird wie folgt geändert:

1. Im „§ 1 Rechtsstellung“ wird der Abs. 1 um den Satz „Die Kurzform lautet „TAZV „Notter““ erweitert und der § 1 erhält damit folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband „Notter““. Die Kurzform lautet: „TAZV „Notter““.
 - (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schlotheim.
 - (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.“
2. Im „§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Verbraucherbeirates“ wird im Abs. 2 Buchstabe a. am Anfang „bis zu“ eingefügt und der § 12 erhält damit folgende Fassung:

„§ 12**Bildung und Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) einen Verbraucherbeirat bilden.
- (2) Mitglieder des Verbraucherbeirates sind:
 - a. bis zu 14 sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden
 - b. der Verbandsvorsitzende und 3 weitere Vertreter des Zweckverbandes
- (3) Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.
- (4) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes die Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.
- (6) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, 30.03.2007

M e n g e
Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

*** **Ende Nichtamtlicher Teil** ***

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden

Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Schlotheim, Weberstedt und Weinbergen